

Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung sowie der Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen im Jahr 2019

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

1

Einführung

Hintergrund und Ziel des Fragebogens für die Öffentlichkeit

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, es sei denn, sie ermöglichen im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV Effizienzgewinne. Solche Effizienzgewinne liegen vor, wenn die Vereinbarungen - unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn - zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen und nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich sind und den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht ausschalten. Das Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erstreckt sich unter anderem auf Vereinbarungen zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern (sogenannte „horizontale Vereinbarungen“).

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung, im Folgenden „FuE-GVO“) und der Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen, im Folgenden „Spezialisierungs-GVO“), zusammen als „Horizontal-GVOs“ bezeichnet, werden FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags freigestellt. Die Leitlinien der Kommission für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (im Folgenden „Horizontal-Leitlinien“) enthalten verbindliche Vorgaben für die Kommission hinsichtlich der Auslegung der Horizontal-GVOs und der Anwendung des Artikels 101 AEUV auf andere horizontale Vereinbarungen. Die Horizontal-GVOs treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Mit diesem Fragebogen für die Öffentlichkeit sollen Informationen für die am 5. September 2019 angelaufene Bewertung der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien eingeholt werden. Zu diesem Zweck werden die Öffentlichkeit und Interessenträger um Stellungnahmen und Belege für die dargestellten Fakten gebeten. Die Kommission wird die geltenden Horizontal-GVOs zusammen mit den Horizontal-Leitlinien nach den folgenden Kriterien bewerten:

- Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)
- Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)
- Relevanz (Entsprechen die Ziele noch dem aktuellen Bedarf oder den aktuellen Problemen?)

- Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)
- EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

Die gesammelten Informationen bilden einen Teil der Faktengrundlage für die Entscheidung, ob die Kommission die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien auslaufen lassen, verlängern oder überarbeiten sollte.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht. **Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort vollständig veröffentlicht wird (siehe Abschnitt „Datenschutz und Vertraulichkeit“).**

Die Angaben in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Kommission zu verstehen.

Übermittlung Ihres Beitrags

Füllen Sie bitte den Fragebogen online aus, um an der öffentlichen Konsultation teilzunehmen. Kurze und prägnante Antworten erleichtern uns die Auswertung Ihres Beitrags. Sie können uns gerne ergänzende Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Der Fragebogen enthält einige allgemeinere Fragen, aber - insbesondere in den Abschnitten 4 und 5 - auch an Teilnehmer mit genauerer Kenntnis der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien gerichtete Fragen. Wir bitten alle Konsultationsteilnehmer, den Fragebogen auszufüllen. Falls eine Frage nicht auf Sie zutrifft oder Sie sie nicht beantworten können, kreuzen Sie bitte das Feld „Weiß nicht“ oder „Nicht zutreffend“ an.

Sie können Ihren Fragebogen als „Entwurf“ speichern und später weitere Antworten eingeben. Dazu müssen Sie auf „Als Entwurf speichern“ klicken und dann den Link, den Sie über EUSurvey erhalten werden, auf Ihrem Computer speichern. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht mehr auf den Entwurf zugreifen und Ihren Fragebogen vollständig ausfüllen können.

Der Fragebogen ist auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar. Sie können ihn jedoch in jeder EU-Amtssprache ausfüllen.

Fragen können Sie uns über die folgende E-Mail-Adresse stellen: COMP-HBERS-REVIEW@ec.europa.eu. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den [CENTRAL HELPDESK](#) der Kommission.

Laufzeit der Konsultation

Die Konsultation mittels dieses Fragebogens läuft 14 Wochen, d. h. vom 06.11.2019 bis zum 12.02.2020

Datenschutz und Vertraulichkeit

* 1.1 Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können wählen, ob die Angaben zu Ihrer Person veröffentlicht werden sollen oder ob Sie anonym bleiben möchten.

Anonym

Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Antworten und etwaige übermittelte Unterlagen - auch wenn Sie „anonym“ wählen - vollständig veröffentlicht werden. Daher sollte Ihr Beitrag keine Angaben enthalten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

1.2 Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

2 Angaben zu Ihrer Person

* 2.1 Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* 2.2 Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

* 2.3 Nachname

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

* 2.4 E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

bxl.bxl@brak.eu

* 2.5 In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Unternehmensorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/EU-Bürgerin
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerin
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

2.6 Sonstige - bitte angeben

Wenn Sie „Sonstige“ gewählt haben, bitten wir Sie zu präzisieren, ob Sie als Anwalt /Anwaltskanzlei, Wirtschaftsberatung oder in anderer Eigenschaft teilnehmen:

Interessenvertreter

* 2.7 Name der Organisation

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Gegebenenfalls sollte auch die Kennnummer des [EU-Transparenzregisters](#) angegeben werden. Ist der Rechtsträger, in dessen Namen Sie antworten, nicht registriert, bitten wir um Registrierung, auch wenn dies für die Teilnahme an dieser Konsultation nicht zwingend erforderlich ist.

2.8 Transparenzregisternummer

25412265365-88

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Für diese Datenbank können sich Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU nehmen wollen, auf freiwilliger Basis registrieren lassen.

* 2.9 Bereich

- Internationale Ebene
- Lokale Ebene
- Nationale Ebene
- Regionale Ebene

* 2.10 Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

* 2.11 Tätigkeitsschwerpunkte Ihrer Organisation:

Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft

* 2.12 Geben Sie bitte die Branchen an, in denen Ihre Organisation oder Ihre Mitglieder geschäftlich tätig sind:

Text von 1 bis 250 Zeichen wird akzeptiert

Recht/Rechtswissenschaft

* 2.13 Der zweistellige Code der NACE Rev. 2, der sich auf die Ebene der „Abteilung“ bezieht, unter die Ihr Unternehmen fällt (siehe Teil III, S. 61-90 der [Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft von Eurostat](#)):

/

* 2.14 Die von Ihrem Unternehmen/Ihrer Unternehmensorganisation angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen:

/

* 2.15 Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland/-gebiet oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------------------|--------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |

- Algerien
- Amerikanische Jungferninseln
- Amerikanisch-Samoa
- Andorra
- Angola
- Maarten ○ Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba
- Aserbaidshan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire,
- Französisch-Polynesien
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- St. Eustatius und Saba
- Malawi
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Seychellen
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Sint
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia
- Spanien ○
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia ○
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Südkorea ○
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan

Bosnien und Herzegowina

Island

Niederlande

Taiwan

Israel

Niger

Tansania

Botswana

Italien

Nigeria

Thailand

- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Estland
- Eswatini
- Falklandinseln
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Lettland
- Libanon
- Liberia
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Salomonen
- Sambia
- Samoa
- San Marino
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Weihnachtsinsel
- Westsahara
- Zentralafrikanische

- Färöer
- Libyen
- São Tomé und Príncipe
- che Republik
- Fidschi
- Liechtenstein
- Saudi-Arabien
- Zypern

*2.16 Wählen Sie die Länder/geografischen Gebiete aus, in denen Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen:

mindestens 1 Antwort(en)

Mehrfachauswahl möglich

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- X Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige in Europa
- Amerikanischer Kontinent
- Asien
- Afrika
- Australien

*2.17 War Ihr Unternehmen/Ihre Unternehmensorganisation bereits Adressat eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 7 oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003?

- Ja
- x Nein
- Weiß nicht

*2.18 Um welche Art von Beschluss handelte es sich?

- Beschluss nach Artikel 7
- Beschluss nach Artikel 9

3 Allgemeine Fragen zu den Horizontalen

Gruppenfreistellungsverordnungen und den Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit

* 3.1 War Ihr Unternehmen/Ihre Unternehmensorganisation seit Inkrafttreten der geltenden Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien im Jahr 2010 an Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit beteiligt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Nicht zutreffend

* 3.2 Um welche Art von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit handelte es sich?

mindestens 1 Antwort(en)

Mehrere Antworten möglich

- X FuE-Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der FuE- GVO und des Abschnitts 3 der Horizontal-Leitlinien
- X Spezialisierungsvereinbarungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der Spezialisierungs-GVO und des Abschnitts 4 der Horizontal-Leitlinien
- X Vereinbarungen über Informationsaustausch im Sinne des Abschnitts 2 der Horizontal-Leitlinien
- X Einkaufsvereinbarungen im Sinne des Abschnitts 5 der Horizontal-Leitlinien
- X Vermarktungsvereinbarungen im Sinne des Abschnitts 6 der Horizontal-Leitlinien
- X Vereinbarungen über Normen im Sinne des Abschnitts 7 der Horizontal-Leitlinien
- X Sonstige Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit

* 3.3 Wenn Sie „Sonstige“ ausgewählt haben, machen Sie hierzu bitte nähere Angaben:

Text von 1 bis 500 Zeichen wird akzeptiert

* 3.4 Hat Ihr Unternehmen/Ihre Unternehmensorganisation bereits Freistellungen auf der Grundlage der FuE-GVO und/oder der Spezialisierungs-GVO in Anspruch genommen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 3.5 Wenn ja, bitte näher ausführen

höchstens 3 Antwort(en)

Fakultative Frage, mehrere Antworten möglich

Freistellung(en) nach der FuE-GVO

Freistellung(en) nach der Spezialisierungs-GVO

Freistellung(en) nach beiden GVO

* 3.6 Wie oft ziehen Sie die **FuE-GVO** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

Oft (mehr als zweimal pro Jahr)

Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)

Nie

* 3.7 Wie oft ziehen Sie die **Spezialisierungs-GVO** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

Oft (mehr als zweimal pro Jahr)

Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)

Nie

* 3.8 Wie oft ziehen Sie die **Horizontal-Leitlinien** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

Oft (mehr als zweimal pro Jahr)

Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)

Nie

4 Wirksamkeit (Wurden die Ziele der geltenden Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien erreicht?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, inwieweit die Ziele der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach erreicht wurden.

Die **EU-Wettbewerbsregeln** sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb nicht zum Nachteil des öffentlichen Interesses, einzelner Unternehmen und der Verbraucher verfälscht wird. Daher verfolgt die Kommission die Strategie, Unternehmen beim Abschluss von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit größtmögliche Flexibilität einzuräumen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu steigern und gleichzeitig den Wettbewerb zum Vorteil der europäischen Unternehmen und Verbraucher zu fördern.

Die **Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien** sollen den Unternehmen eine wirtschaftlich wünschenswerte Zusammenarbeit, die aus wettbewerbspolitischer Sicht keine negativen Auswirkungen hat, erleichtern. Sie sollen insbesondere den Wettbewerb wirksam schützen und Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten.

* 4.1 Haben die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach zur Förderung des Wettbewerbs in der EU beigetragen?

Ja

Ja, aber nur zu einem gewissen Grad oder nur in bestimmten Branchen.

- Sie haben sich weder positiv noch negativ ausgewirkt.
- Nein, sie haben sich negativ auf den Wettbewerb in der EU ausgewirkt.
- Weiß nicht

* 4.2 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie dabei ggf. zwischen verschiedenen Branchen: (maximal 1500 Zeichen)

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Durch die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien gebotene Rechtssicherheit

* 4.3 Bieten die FuE-GVO und Abschnitt 3 der Horizontal-Leitlinien, der FuE-Vereinbarungen betrifft, Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der FuE-Vereinbarungen, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

* 4.5 Wird Ihrer Ansicht nach durch die FuE-GVO mehr Rechtssicherheit geboten als in einem Szenario, in dem es keine FuE-GVO gäbe und nur die Horizontal- Leitlinien gelten würden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

* 4.7 Bieten die Spezialisierungs-GVO und Abschnitt 4 der Horizontal-Leitlinien, der Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion betrifft, Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Produktions- bzw. Spezialisierungsvereinbarungen, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

* 4.8 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 4.9 Wird Ihrer Ansicht nach durch die Spezialisierungs-GVO mehr Rechtssicherheit geboten als in einem Szenario, in dem es keine Spezialisierungs-GVO gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

* 4.10 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, inwieweit die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit bieten, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen. Bitte beantworten Sie diese Frage für die folgenden Arten von horizontalen Vereinbarungen:

* 4.11 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Vereinbarungen über **Informationsaustausch** im Sinne des Abschnitts 2 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

* 4.12 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Horizontal-LL hat gerade zum Informationsaustausch und so schwierigen Themen wie dem Ausmaß „strategischer Informationen“ in gewisser Weise zwar Klarheit geschafft, aber bei Weitem noch nicht sämtliche Fragestellungen mit der erforderlichen Rechtssicherheit beantwortet.

Dies mag zwar zum einen der ökonomischen Ausrichtung geschuldet sein, was aber eine rechtliche Konkretisierung bestimmter in der Praxis häufig vorkommender Fallgestaltungen nicht ausschließen sollte.

Hier kann auf die von uns gegebenen Antworten in den beiden genannten Beispielen verwiesen werden.

- * 4.13 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Einkaufsvereinbarungen** im Sinne des Abschnitts 5 der Horizontal-Leitlinien?
 - Ja
 - Nein
 - Weiß nicht

- * 4.14 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:
Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

- * 4.15 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Vermarktungsvereinbarungen** im Sinne des Abschnitts 6 der Horizontal-Leitlinien?
 - Ja
 - Nein
 - Weiß nicht

- * 4.16 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:
Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

- * 4.17 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Vereinbarungen über Normen** im Sinne des Abschnitts 7 der Horizontal-Leitlinien?
 - Ja

x Nein

Weiß nicht

* 4.18 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 4.19 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich **anderer Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit**, auf die die geltenden Horizontal-Leitlinien nicht eigens eingehen (z. B. Nachhaltigkeitsvereinbarungen)?

Ja

x Nein

Weiß nicht

* 4.20 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 4.21 Gibt es Ihrer Ansicht nach außer den in den geltenden Horizontal-Leitlinien genannten Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit andere, auf die die Horizontal-Leitlinien eigens eingehen sollten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen?

Ja

Nein

Weiß nicht

* 4.22 Bitte nennen Sie ggf. diese Arten von Vereinbarungen und erläutern Sie, warum Sie dieser Ansicht sind:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Ermittlung wettbewerbsfördernder horizontaler Vereinbarungen

Die FuE- und die Spezialisierungs-GVO enthalten eine Reihe von Voraussetzungen, die FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen erfüllen müssen, um unter eine Gruppenfreistellung zu fallen. Die Horizontal-Leitlinien enthalten zusätzliche Erläuterungen, wie diese Voraussetzungen auszulegen sind. Diese Voraussetzungen wurden mit dem Ziel festgesetzt, nur solche Vereinbarungen freizustellen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne bewirken,

die im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV den durch die Wettbewerbsbeschränkung verursachten Schaden überwiegen.

Ermöglichen die nachstehenden Bestimmungen der **FuE-GVO** Ihrer Erfahrung nach die korrekte Ermittlung der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen?

* 4.23 Die Liste der Begriffsbestimmungen für FuE-Vereinbarungen, die freigestellt werden können, in Artikel 1 der FuE-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.24 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

* 4.25 Die in Artikel 3 der FuE-GVO aufgeführten Freistellungsvoraussetzungen, die sich z. B. auf den Zugang zu den Endergebnissen, den Zugang zum vorhandenen Know-how und die gemeinsame Verwertung beziehen

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.26 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

* 4.27 Das Fehlen einer Marktanteilsschwelle für Unternehmen, die keine Wettbewerber sind, die Marktanteilsschwelle von 25 % für Wettbewerber und ihre Anwendung nach den Artikeln 4 und 7 der FuE-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

*

4.28 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

* 4.29 Die in Artikel 4 festgelegten Grenzen der Freistellungsdauer

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.30 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

* 4.31 Die Liste der Kernbeschränkungen in Artikel 5 der FuE-GVO (FuE-Vereinbarungen, die solche Beschränkungen bezwecken, dürfen nicht freigestellt werden)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.32 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

* 4.33 Die in Artikel 6 der FuE-GVO aufgestellte Liste der in Vereinbarungen aufgenommenen Verpflichtungen, für die die Freistellung nicht gilt („Nicht freigestellte Beschränkungen“)

- Ja
-

Nein

Weiß nicht

- * 4.34 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ermöglichen die nachstehenden Bestimmungen der **Spezialisierungs-GVO** Ihrer Erfahrung nach die korrekte Ermittlung der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen?

- * 4.35 Die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Spezialisierungs-GVO

Ja

Nein

Weiß nicht

- * 4.36 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Der Anwendungsbereich der Spezialisierungs-GVO (Art. 1(1) lit. a) bis d) ist zu eng, so dass die Spezialisierungs-GVO in der Praxis fast nie zur Anwendung kommt.

- * 4.37 Die Erläuterungen, für welche Art von Spezialisierungsvereinbarungen die Freistellung gilt, in Artikel 2 der Spezialisierungs-GVO

Ja

Nein

Weiß nicht

- * 4.38 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 4.39 Die Marktanteilsschwelle von 20 % und ihre Anwendung nach den Artikeln 3 und 5 der Spezialisierungs-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.40 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 4.41 Die Liste der Kernbeschränkungen in Artikel 4 der FuE-GVO (Vereinbarungen, die die Festsetzung der Preise, bestimmte Beschränkungen von Produktion oder Absatz oder die Zuweisung von Märkten oder Kunden bezwecken, dürfen nicht freigestellt werden)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.42 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

4.43 Sollten Ihrer Erfahrung nach auch andere als die in den vorherigen Fragen genannten Aspekte präzisiert, aufgenommen oder gestrichen werden, um die Erläuterungen in den GVOs zu verbessern?

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

*

4.44 Erfüllen Ihrer Erfahrung nach auch andere als die in der FuE-GVO und der Spezialisierungs-GVO genannten Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.45 Bitte nennen Sie ggf. diese Arten von Vereinbarungen und erläutern Sie, warum Sie dieser Ansicht sind:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

* 4.46 Hatten die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Erfahrung nach unerwartete oder nicht beabsichtigte Auswirkungen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.47 Wenn ja, bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

5 Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, wie Sie die Effizienz der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien beurteilen. Stehen die bei der Prüfung der Voraussetzungen und der Anwendung dieser Instrumente anfallenden Kosten (z. B. Rechtsberatungskosten oder Verzögerungen bei der Durchführung) Ihrer Ansicht nach in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Vorschriften (z. B. schnellere Bewertung der Vereinbarungen durch die betreffenden Unternehmen)?

Kosten

* 5.1 Beschreiben Sie bitte die unterschiedlichen Kosten, die bei der Anwendung der geltenden FuE-GVO, der Spezialisierungs-GVO und der Horizontal-Leitlinien anfallen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

5.2 Können Sie diese Kosten in Geldbeträgen angeben?

Text von 1 bis 1000 Zeichen wird akzeptiert

5.3 Bitte schätzen Sie die Höhe Ihrer quantifizierbaren Kosten (in EUR) und deren prozentualen Anteil an Ihrem Jahresumsatz (bzw. am Jahresumsatz der Mitglieder Ihres Wirtschaftsverbandes).

Text von 1 bis 500 Zeichen wird akzeptiert

5.4 Wie berechnen Sie diese Kosten?

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

- * 5.5 Wie haben sich die bei der Anwendung der FuE-GVO, der Spezialisierungs- GVO oder der Horizontal-Leitlinien anfallenden Kosten Ihrer Ansicht nach **im Vergleich zu den früheren maßgeblichen Rechtsvorschriften** (Verordnung 2659 /2000 über FuE-Vereinbarungen, Verordnung 2658/2000 über Spezialisierungsvereinbarungen und die dazugehörigen Horizontal-Leitlinien) entwickelt?

- X Kosten sind gestiegen
- Kosten sind gesunken
- Weiß nicht

- * 5.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Kosten sind nicht gesunken, wohl gleich geblieben, ggf. gestiegen.

5.7 Wie stark sind diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. gestiegen oder gesunken?
Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Würden die Kosten für die Sicherstellung, dass Ihre Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (oder die Vereinbarungen Ihrer Mitglieder) mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen, anders ausfallen, **wenn es die geltenden Horizontal-GVOs nicht gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?**

* 5.8 Ohne die geltende **FuE-GVO** würden die Compliance-Kosten

steigen

sinken

Weiß nicht

* 5.9 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Anwendung des Art. 3 ist nur für Experten möglich, i.d.R. nicht für Inhouse-Juristen.

5.10 Wie stark würden diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. steigen oder sinken?
Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

5.11 Ohne die geltende **Spezialisierungs-GVO** würden die Compliance-Kosten

steigen

sinken

Weiß nicht

* 5.12 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Angesichts der geringen praktischen Relevanz der Spezialisierungs-GVO würden die Kosten gleich bleiben.

5.13 Wie stark würden diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. steigen oder sinken? Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Nutzen

- * 5.14 Beschreiben Sie bitte ggf. den Nutzen der FuE- und der Spezialisierungs-GVO sowie der Horizontal-Leitlinien.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Kosten-Nutzen-Analyse

Fallen Ihrer Ansicht nach bei der Anwendung der FuE- und der Spezialisierungs-GVO sowie der Horizontal-Leitlinien Kosten an, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Sie (oder im Falle eines Wirtschaftsverbands Ihre Mitglieder) daraus ziehen?

- * 5.15 Bei der **FuE-GVO**

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Weiß nicht

- * 5.16 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe unten 6.1

- * 5.17 Bei der **Spezialisierungs-GVO**

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen

X Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
Weiß nicht

* 5.18 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 5.19 Bei den **Horizontal-Leitlinien**

Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen

Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen

Weiß nicht

* 5.20 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

6 Relevanz (Entsprechen die Ziele noch dem Bedarf oder den Problemen?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, ob die Ziele der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien angesichts der seit ihrer Veröffentlichung eingetretenen Entwicklungen noch aktuell sind.

6.1 Geben Sie bitte die wichtigsten (z. B. rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen) Entwicklungen und Veränderungen an, die sich Ihrer Erfahrung nach auf die Anwendung der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien ausgewirkt haben. Falls es die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien (bzw. Teile davon) Ihrer Ansicht nach nicht erlauben, den Tendenzen bzw. Entwicklungen hinreichend Rechnung zu tragen, bitten wir Sie, dies anhand konkreter Beispiele kurz zu erläutern.

Max. 1000 Zeichen pro Zeile

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
	F&E GVO und Leitlinien			
1	Relevanz der F&E GVO	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	F&E-GVO und Abschnitt 3 der Horizontalen Leitlinien (LL)	Es ist wichtig eine GVO für gemeinsame F&E Verträge zu haben. Allerdings ist die aktuelle GVO in ihrer Anwendung zu kompliziert (insb. mit den Anwendungsvoraussetzungen des Art. 3), und Abschnitt 3 der LL nicht ausreichend hilfreich, insbesondere im Hinblick auf F&E Verträge die wegen Art. 3 nicht unter die GVO fallen.
2	Anwendungsbereich der F&E GVO	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 1 (1) (a), (g), (m), (o)	Es ist grundsätzlich gut, dass der Anwendungsbereich der F&E-GVO weit ist (Art. 1 (1) (a)), insb. wegen Art. 1 (1) (g) und (o), der eine weitgehende Arbeitsteilung (Spezialisierung) vorsieht, eine gemeinsame Verwertung fast immer angenommen werden kann. Allerdings sollte die F&E-GVO nicht für Auftragsforschung (Art. 1 (1) (a) (iv)) gelten. Vor Inkrafttreten der F&E-GVO galt die alte GVO auch nicht für Auftragsforschung. Das würde dem Charakter der von einem Auftraggeber bezahlten Auftragsforschung gerecht werden, in dem der Auftraggeber dem Beauftragten weitgehende Vorgaben machen können sollte (ähnlich den Regelungen nach der Zulieferbekanntmachung). Die Auftragsforschung kann über Art. 101 (1) und (3) AEUV behandelt werden, ohne dass es einer GVO bedarf.
3	Positive Anwendungsvoraussetzungen - Allgemein	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3	Konzeptionell sollte überdacht werden, ob positive Anwendungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die F&E-GVO ist die einzige GVO, die solche vorsieht. Besondere positive Anwendungsvoraussetzungen wie in Art. 3 passen nicht zu dem System einer Gruppenfreistellung für gewisse Arten von Verträgen („alles was

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				<p>nicht ausdrücklich nach der GVO erboten ist, ist nach der GVO freigestellt und damit erlaubt“). Stattdessen sollten - wie in der TT-GVO - unterschiedliche Kernbeschränkungen für (a) Wettbewerber und (b) Nicht-Wettbewerber eingeführt werden (siehe unten).</p> <p>Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Anwendung dieser Regelungen nur durch Experten erfolgen kann; das erhöht die Anwendungskosten der F&E-GVO beträchtlich. Deswegen sehen die externen Kartellrechtsberater immer wieder Verträge, die gegen diese Vorgaben verstoßen, mit der Folge dass die Freistellung insgesamt entfällt, insb. wenn den Parteien keine uneingeschränkter Zugang zu den Ergebnissen der gemeinsamen F&E eingeräumt wurde (Art. 3 (2) Satz 1).</p>
4	Positive Anwendungsvoraussetzungen - Zusammenspiel mit den Kernbeschränkungen und der Anwendung der Legalausnahme	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	<p>Art. 3, siehe auch Art. 5 (a) 2. Alt. und Art. 5 (b) (iii)</p> <p>LL Rn. 140, 142</p>	<p>Liegen die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 3 nicht vor, stellt sich die Frage, ob dann noch eine Freistellung nach der Legalausnahme nach Art. 101 (3) AEUV möglich ist. Die LL in Rn. 140 sind nicht hilfreich. In der Regel liegt dann, wenn kein unbeschränkter Zugang der Ergebnisse für alle Parteien gewährt wird, eine Kernbeschränkung im Sinne von Art. 5 (a) 2. Alt. und Art. 5 (b) vor. Art. 5 (a) 2. Alt. ist deshalb wohl erfüllt, weil mit Verweigerung des Zugangs zu den gemeinsamen Ergebnissen die davon betroffene Partei nicht in der Lage ist, nach Beendigung der Forschungs- und Entwicklungsphase eigene F&E zu betreiben. Art. 5 (b) ist deshalb wohl erfüllt, weil die Verweigerung des Zugangs zu den gemeinsamen Ergebnissen eine Produktions- oder Absatzbeschränkung für die betroffene Partei darstellt, nachdem die in Spezialisierung durchgeführte Verwertungsphase (vgl. Art.1 (1) (o)) beendet ist; denn dann gilt die Ausnahme des Art. 5 (b) (iii) nicht mehr.</p> <p>Liegt aber eine Kernbeschränkung vor, hält es die Kommission jedenfalls grundsätzlich - auch im Kontext von anderen GVOen - für eher schwierig bzw. für die Ausnahme, dass die betreffende Beschränkung von der Legalausnahme profitieren kann. Im Übrigen wird es den Parteien nach Art. 101 (3) AEUV regelmäßig schwer fallen, darzulegen und zu beweisen, dass die betreffenden Wettbewerbsbeschränkungen „unerlässlich“ sind (LL, Rn. 142). Der weite Anwendungsbereich der F&E-GVO (siehe oben) zusammen mit den positiven Anwendungsvoraussetzungen nach Art. 3 (siehe unten) führt in der Praxis zu erhebliche Rechtsunsicherheit für Fälle, in denen die Voraussetzungen des Art. 3 nicht erfüllt ist.</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
5	Positive Anwendungsvoraussetzungen - konkret für gewisse Formen der gemeinsamen Verwertung	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3	<p>Die Anwendungsvoraussetzungen für die (a) Auftragsforschung passen nicht. In der Anwendung der GVO führt dieser Punkt regelmäßig zu praktischen Problemen. Deshalb sollte die Auftragsforschung nicht in den Anwendungsbereich der F&E-GVO fallen (siehe oben).</p> <p>Die Anwendungsvoraussetzungen für (b) F&E Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern sind nicht erforderlich, weil hier keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu befürchten sind. Deshalb sollte, will man überhaupt an positiven Anwendungsvoraussetzungen i.S.v. Art. 3 festhalten (siehe oben), Art. 3 jedenfalls nicht für F&E-Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern gelten. Vorzugswürdig wäre es, statt des Art. 3 unterschiedliche Kernbeschränkungen für (a) Wettbewerber und (b) Nicht-Wettbewerber einzuführen (siehe unten).</p>
6	Positive Anwendungsvoraussetzungen - Relevanz der vorgesehenen Ausnahmen	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3 (2) Sätze 2-4, Art. 4, LL	<p>Die Ausnahmen bzw. Einschränkungen zum Prinzip des unbeschränkten Zugangs zu den Ergebnissen für alle Parteien sind nicht ausreichend. Im Einzelnen:</p> <p>(1) Eine Beschränkung des Zugangs insbesondere im Zusammenhang mit der Spezialisierung bei der Verwertung (Art. 3 (2) Satz 2) ist nur für die Dauer der Freistellung (Art. 4 - 7 Jahre ab Inverkehrbringen bei gemeinsamer Verwertung) zulässig. Sollte also die Freistellung der F&E-GVO entfallen, weil die Freistellungsdauer oder die Marktanteilsschwellen nach Art. 4 überschritten sind, müsste ab dann ein unbeschränkter Zugang zu den Ergebnissen gewährt werden, es sei denn die Parteien können darlegen, dass darin keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 (1) AEUV liegt bzw. diese von der Legalausnahme des Art. 101 (3) profitiert. Vertragstechnisch bedeutet das, dass für die Zeit nach Ende der Spezialisierungsphase Regelungen zur Gewährung eines unbegrenzten Zugangs vorgesehen werden müssen, weil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zwischen Nicht-Wettbewerbern) schließlich nicht absehbar ist, wie hoch die Marktanteile nach den 7 Jahren ab Inverkehrbringen sein werden (siehe Art. 4 (3)).</p> <p>(2) Die Möglichkeit des beschränkten Zugangs zu den Ergebnissen nur weitere Forschung und Entwicklung (und nicht Verwertung) (Art. 3 (2) Satz 3) ist von geringer praktischer Relevanz. Denn Forschungsinstitute und Hochschulen sind in der Praxis typischerweise auch im Bereich der Verwertung (Auslizenzierung, vgl. Art. 1 (1) (g)) ihrer</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				<p>Forschungsergebnisse tätig. Nach dem Deutschen Hochschulgesetz ist dies sogar eine Verpflichtung.</p> <p>(3) Der Umstand, dass es keine Pflicht zur kostenlosen Zugangsgewährung zu den Ergebnissen gibt (Art. 3 (2) 4. Satz), also von keiner der betreffenden Partei eine angemessene Vergütung gefordert werden kann, kann Unternehmen veranlassen, nicht mit weniger finanzkräftigen (aber u.U. sehr innovativen) Unternehmen gemeinsame F&E-Vereinbarungen zu treffen, weil sie dann von diesen kleinere Vertragspartnern auch nur eine (deren Finanzstärke entsprechende) geringere Vergütung (Lizenzgebühr) für die Ergebnisse verlangen können. Klarstellungen in den LL bieten sich an.</p>
7	Positive Freistellungsvoraussetzung - Abgrenzung Zugang zu den Ergebnissen und exklusive Rechteeinräumung	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3 (2) Satz 1 LL	Da es für den uneingeschränkten Zugang ausreicht, dass eine Lizenz dem Vertragspartner gewährt wird (Art. 1 (1) (o)), ist in den LL klarzustellen, dass dem Erfordernis des unbeschränkten Zugang zu den Endergebnissen für alle Parteien dann nicht Genüge getan ist, wenn - was in F&E-Verträgen regelmäßig der Fall ist - die Eigentumsrechte an den Ergebnissen (IP-Rechten) aus der gemeinsamen F&E exklusiv unter den Vertragsparteien aufgeteilt werden (ohne dass der jeweils anderen Partei zumindest eine Nutzungslizenz eingeräumt wird).
8	Kernbeschränkungen	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 5	Es sollte - wie bei der TT-GVO - zwischen F&E-Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und Nicht-Wettbewerbern unterschieden werden (siehe oben).
	Informationsaustausch			
9	Anwendungsbereich der LL – Erfassung einseitiger Offenlegung von Informationen	Entwicklung in der Praxis des Bundeskartellamts	LL Rn. 62 f.	<p>Die LL beschränken sich nicht auf den gegenseitigen Informationsaustausch, sondern stellen ausdrücklich fest, dass auch eine einseitige Offenlegung von Informationen als abgestimmte Verhaltensweise gewertet und so potentiell gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen kann. Von einem solchen Verstoß könne im Allgemeinen jedoch nicht ausgegangen werden, wenn die einseitige Bekanntmachung in wirklich öffentlicher Weise erfolgt.</p> <p>Fraglich ist, ob an diesem Grundsatz noch festgehalten werden kann. So hat etwa das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung „Zement und Transportbeton“ (Juli 2017, Az. B1 – 73/13) festgestellt, dass Preiserhöhungsrundschreiben jedenfalls geeignet sind, die Koordination der Anbieter zu vereinfachen. Das BKartA hat sich damit der kritischen Einschätzung anderer europäischer Kartellbehörden angeschlossen (Rn.</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				629 f. des Berichts). Inwieweit dieses „Signaling“ und verwandte Modelle unter das Kartellverbot fallen, sollte in einem neu eingefügten Kapitel in den LL thematisiert werden, da der zunehmenden Bedeutung in der Praxis nur auf diesem Wege Rechnung getragen werden kann.
10	Relevanz des Marktumfelds	Abgleich mit der Rechtsprechung	LL Rn. 58, 77, 87	<p>Der EuGH unterschied in den Urteilen „John Deere“ und „Ford New Holland“ bei der Beurteilung von Marktinformationssystemen noch danach, ob es um einen wettbewerbsintensiven oder einen oligopolistisch geprägten Markt handelt.</p> <p>In den LL beschränken sich die Ausführungen zu diesem Aspekt auf die Feststellung, dass wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen dann wahrscheinlicher seien, wenn die beteiligten Unternehmen einen hinreichend großen Teil des relevanten Marktes abdecken bzw. dass eine Reihe von Markteigenschaften (Konzentration, Transparenz, Stabilität, Symmetrie, Komplexität) für die Beurteilung eine Rolle spielen. Hier scheint für die Praxis eine Klärung vonnöten, wann auch auf nicht oligopolistisch geprägten Märkten die Gefahr einer Kollusion besonders ausgeprägt ist und in der Folge das Kartellverbot greifen würde.</p>
11	Geltungsbereich der LL – Hub-and-Spoke-Konstellationen	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	LL Rn. 55	<p>In den Grundsätzen der LL wird klargestellt, dass auch der indirekte Informationsaustausch über einen Dritten erfasst werden sollte.</p> <p>Jedoch beschränken sich die Ausführungen zu diesen Hub-and-Spoke-Konstellationen auf diese Feststellung. Für eine Anwendung der LL in der Beratungspraxis ist diese Feststellung wenig hilfreich. Es ist erforderlich, dass in einem gesonderten Kapitel auch auf die wettbewerbliche Beurteilung dieser Konstellationen eingegangen würde. Insbesondere sollte geklärt werden, ob die Unterschiede im Vergleich zu einem direkten Informationsaustausch im Ergebnis auch eine abweichende kartellrechtliche Beurteilung nach sich ziehen, oder ob die Ausführungen zum direkten Informationsaustausch gleichsam für den indirekten Austausch gelten.</p>
12	Merkmale des Informationsaustauschs – Kontext / Hintergrund	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	LL Rn. 86 ff.	Die LL beurteilen die Kartellrechtskonformität anhand unterschiedlicher Merkmale des Informationsaustauschs. Ergänzend zu den bereits bestehenden Aspekten könnte der Anlass oder der Kontext des Informationsaustauschs als weiterer Punkt aufgenommen werden, um insbesondere den Informationsaustausch im Rahmen von Zusammenschlussvorhaben gesondert zu erfassen.

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				In diesem Zusammenhang besonders praxisrelevant und aus diesem Grund dringend klarstellungsbedürftig sind der Umgang und die genaue Ausgestaltung von Chinese Walls. Hinsichtlich der Anforderungen in diesem Bereich werden Unternehmen derzeit im Unklaren gelassen und auch die Beratungstätigkeit ist von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Die LL sollten zur Erlangung bestmöglicher Rechtssicherheit beitragen und zu dieser Thematik Stellung nehmen.
13	Würdigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV – Benchmarking-Systeme	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	LL Rn. 101, 108	<p>Zur kartellrechtlichen Beurteilung des in der Praxis äußerst relevanten Benchmarkings ist eine Konkretisierung der LL notwendig. Die LL führen aus, dass ein Benchmarking-System nicht gegen Art. 101 AEUV verstoße, wenn es unter Verarbeitung aggregierter Daten erfolgt. Da auch in diesen Fällen das System für die Unternehmen zielführend sei, sei der Austausch nicht-aggregierter Daten nicht erforderlich. Im Umkehrschluss legt dies nahe, dass ein Benchmark-System mit nicht-aggregierten Daten kartellrechtswidrig ist.</p> <p>Ein Effizienzgewinn in Form eines „Lernen vom Besten“ ist in diesen Fällen weiter ausgeschlossen, da „der Beste“ nicht identifizierbar ist. Dies zeigt, dass die allgemeinen Grundsätze des Informationsaustauschs auf Benchmarking zumindest nicht vollständig passen. Der Kommission ist zu empfehlen, genau zu prüfen, ob und inwieweit für das Benchmarking nicht besondere, in einem separaten Kapitel darzustellende Grundsätze gelten sollten.</p>
14	Berücksichtigung der Digitalisierung, speziell von Algorithmen	Digitalisierung		<p>Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung befinden sich die aus dem Jahr 2001 stammenden LL naturgemäß nicht mehr in jeglichen Gebieten auf dem aktuellen Stand. In den letzten zwanzig Jahren haben sich Unternehmen umfassend digitalen Möglichkeiten zur Verbesserung und Erweiterung ihrer Strategien bedient. Diesen Veränderungen muss eine überarbeitete Fassung der LL Rechnung tragen.</p> <p>Zuvörderst betrifft dies die Einbindung künstlicher Intelligenz in den Informationsaustausch. Etwa im Rahmen der Preissetzung finden zunehmend Algorithmen Anwendung, die eine automatisierte Anpassung des Preises vorzunehmen in der Lage sind. Da durch die Einbindung von Algorithmen die Kollusionsgefahr – wie gegenwärtig hinreichend in der Lit. diskutiert bzw. erörtert wird – erhöht werden kann, ist es zwingend erforderlich, genaue Regeln für den Einsatz und die Ausgestaltung von Algorithmen aufzustellen. Nur auf diesem Wege können die LL mit der wirtschaftlichen und unternehmerischen Entwicklung Schritt halten.</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
15	Bereichsspezifische Regelungen	Wegfall der Versicherungs- GVO	LL Rn. 18	<p>Die möglichen potentiellen Effizienzen, die mit einem Informationsaustausch einhergehen können, sollten zumindest je nach einem typisierten Anwendungsfall differenziert werden.</p> <p>In der GVO für den Bereich der Versicherungen (VO 358/2003) wurde dieser Branche gesondert Rechnung getragen. Mittlerweile ist diese ausgelaufen, die LL berufen sich jedoch noch auf diese sektorspezifischen Regeln. Gerade Informationsaustausch etwa in der Versicherungsbranche – dieser Gedanke lässt sich auch auf andere Finanzdienstleister (z.B. Banken) übertragen – kann effizienzfördernde Wirkungen haben, die der Versicherungsgemeinschaft zugutekommen können. Dies gilt etwa für den Austausch von rein kundenbezogenen Daten (z.B. Schadenshäufigkeiten, persönliche Auffälligkeiten), die zu einer risikogerechten Prämierung beitragen, ohne dass wettbewerbsbeschränkende Effekte zu erwarten sind.</p> <p>Hier darf es nicht dazu kommen, dass in der Zukunft eine entsprechende Guidance fehlt.</p>
	Sonstiges			

Sind die geltenden Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien angesichts der oben genannten wichtigen Entwicklungen oder Veränderungen noch relevant?

* 6.2 Die FuE-GVO und Abschnitt 3 der Horizontal-Leitlinien sind

- X Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.3 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe oben 6.1

* 6.4 Die Spezialisierungs-GVO und Abschnitt 4 der Horizontal-Leitlinien sind

- Noch relevant
- X Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.5 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Spezialisierungs-GVO war praktisch noch nie relevant. Der Anwendungsbereich (siehe Art. 1 (1) (a) bis (d)) ist zu eng.

* 6.6 Abschnitt 2 der Horizontal-Leitlinien zu Vereinbarungen über Informationsaustausch ist

- X Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.7 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe oben 6.1

Es besteht unbedingter Klärungsbedarf, in welchem Verhältnis die einzelnen Bewertungskriterien des Informationsaustauschs wie Art und Inhalt der Vereinbarung, Grad der Marktmacht, Marktzutrittsschranken, Häufigkeit des Austauschs sowie beim Benchmarking, Aggregation und Alter der Daten etc. zueinander stehen.

Hier erscheinen uns zwingende Präzisierungen erforderlich.

* 6.8 Abschnitt 5 der Horizontal-Leitlinien zu Einkaufsvereinbarungen ist

X Noch relevant

Nicht mehr relevant

Weiß nicht

* 6.9 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 6.10 Abschnitt 6 der Horizontal-Leitlinien zu Vermarktungsvereinbarungen ist

X Noch relevant

Nicht mehr relevant

Weiß nicht

* 6.11 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 6.12 Abschnitt 7 der Horizontal-Leitlinien zu Vereinbarungen über Normen ist

X Noch relevant

Nicht mehr relevant

Weiß nicht

* 6.13 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

7 Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

* 7.1 Sind die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach mit anderen Instrumenten, die Orientierung zur Auslegung von Artikel 101 AEUV bieten, oder der einschlägigen Rechtsprechung kohärent? (z. B. mit anderen

Gruppenfreistellungsverordnungen, den Vertikal-Leitlinien und den Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3)

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 7.2 Bitte näher erläutern

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Es muss – aber nur soweit Übereinstimmung besteht – Kohärenz geschaffen werden zwischen (a) Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern gemäß den Horizontalen Leitlinien und (b) Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern (im Vertrieb) im vertikalen Kontext (siehe 7.3 unten).

* 7.3 Sind die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach mit anderen bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften oder Strategien der EU oder Ihres Mitgliedstaats kohärent?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 7.4 Bitte näher erläutern

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

In den neuen Vertikalen Leitlinien bedarf es Ausführungen zum Informationsaustausch im vertikalen Kontext. Darin sind Besonderheiten – in Abgrenzung zu den Regelungen in den Horizontal-Leitlinien – zu regeln.

8 EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU eindeutig einen zusätzlichen Nutzen erbracht?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, ob die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach einen zusätzlichen Nutzen bieten. Ohne die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien müssten Unternehmen die Bewertung ihrer Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit anhand des verbleibenden Rechtsrahmens vornehmen. Dieser umfasst beispielsweise die Rechtsprechung der EU- und der nationalen Gerichte, die Leitlinien zur Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 AEUV, die Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie andere Leitlinien der EU oder des Mitgliedstaats.

Bitte geben Sie an, ob die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach einen zusätzlichen Nutzen bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV bieten.

* 8.1 Bietet die FuE-GVO bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

- Ja
- Nein

Weiß nicht

* 8.2 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 8.3 Bietet die Spezialisierungs-GVO bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

Ja

Nein

Weiß nicht

* 8.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 8.5 Bieten die Horizontal-Leitlinien bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

Ja

Nein

Weiß nicht

* 8.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

9 Spezifische Fragen

Abschließende Anmerkungen und Dokumenten-Upload

9.1 Möchten Sie noch etwas anderes zur FuE- und zur Spezialisierungs-GVO bzw. den Horizontal-Leitlinien anmerken?

9.2 Sie können eine Datei mit näheren Ausführungen zu Ihrer Gesamteinschätzung oder zu Ihren Antworten auf die obigen Fragen hochladen.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB Zulässiges

Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

* 9.3 Bitte geben Sie an, ob die Kommissionsdienststellen Sie bei Bedarf kontaktieren dürfen, um weitere Auskünfte zu den eingereichten Informationen einzuholen.

Ja

Nein



Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema EU-Wettbewerbsregeln für horizontale Vereinbarungen zwischen Unternehmen

Anlage zum Fragebogen

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
	F&E GVO und Leitlinien			
1	Relevanz der F&E GVO	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	F&E-GVO und Abschnitt 3 der Horizontalen Leitlinien (LL)	Es ist wichtig eine GVO für gemeinsame F&E Verträge zu haben. Allerdings ist die aktuelle GVO in ihrer Anwendung zu kompliziert (insb. mit den Anwendungsvoraussetzungen des Art. 3), und Abschnitt 3 der LL nicht ausreichend hilfreich, insbesondere im Hinblick auf F&E Verträge die wegen Art. 3 nicht unter die GVO fallen.

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
2	Anwendungsbereich der F&E GVO	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 1 (1) (a), (g), (m), (o)	<p>Es ist grundsätzlich gut, dass der Anwendungsbereich der F&E-GVO weit ist (Art. 1 (1) (a)), insb. wegen Art. 1 (1) (g) und (o), der eine weitgehende Arbeitsteilung (Spezialisierung) vorsieht, eine gemeinsame Verwertung fast immer angenommen werden kann.</p> <p>Allerdings sollte die F&E-GVO nicht für Auftragsforschung (Art. 1 (1) (a) (iv)) gelten. Vor Inkrafttreten der F&E-GVO galt die alte GVO auch nicht für Auftragsforschung. Das würde dem Charakter der von einem Auftraggeber bezahlten Auftragsforschung gerecht werden, in dem der Auftraggeber dem Beauftragten weitgehende Vorgaben machen können sollte (ähnlich den Regelungen nach der Zulieferbekanntmachung). Die Auftragsforschung kann über Art. 101 (1) und (3) AEUV behandelt werden, ohne dass es einer GVO bedarf.</p>
3	Positive Anwendungsvoraussetzungen - Allgemein	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3	<p>Konzeptionell sollte überdacht werden, ob positive Anwendungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die F&E-GVO ist die einzige GVO, die solche vorsieht. Besondere positive Anwendungsvoraussetzungen wie in Art. 3 passen nicht zu dem System einer Gruppenfreistellung für gewisse Arten von Verträgen („alles was nicht ausdrücklich nach der GVO erboten ist, ist nach der GVO freigestellt und damit erlaubt“). Statt dessen sollten - wie in der TT-GVO - unterschiedliche Kernbeschränkungen für (a) Wettbewerber und (b) Nicht-Wettbewerber eingeführt werden (siehe unten).</p> <p>Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die Anwendung dieser Regelungen nur durch Experten erfolgen kann; das erhöht die Anwendungskosten der F&E-GVO beträchtlich. Deswegen sehen die externen Kartellrechtsberater immer wieder Verträge, die gegen diese Vorgaben verstoßen, mit der</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				Folge dass die Freistellung insgesamt entfällt, insb. wenn den Parteien keine uneingeschränkter Zugang zu den Ergebnissen der gemeinsamen F&E eingeräumt wurde (Art. 3 (2) Satz 1).
4	Positive Anwendungsvoraussetzungen - Zusammenspiel mit den Kernbeschränkungen und der Anwendung der Legal Ausnahme	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3, siehe auch Art. 5 (a) 2. Alt. und Art. 5 (b) (iii) LL Rn. 140, 142	<p>Liegen die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 3 nicht vor, stellt sich die Frage, ob dann noch eine Freistellung nach der Legal Ausnahme nach Art. 101 (3) AEUV möglich ist. Die LL in Rn. 140 sind nicht hilfreich. In der Regel liegt dann, wenn Wird kein unbeschränkter Zugang der Ergebnisse für alle Parteien gewährt, liegt eine Kernbeschränkung im Sinne von Art. 5 (a) 2. Alt. und Art. 5 (b) vor. Art. 5 (a) 2. Alt. ist deshalb wohl erfüllt, weil mit Verweigerung des Zugangs zu den gemeinsamen Ergebnissen die davon betroffene Partei nicht in der Lage ist, nach Beendigung der Forschungs- und Entwicklungsphase eigene F&E zu betreiben. Art. 5 (b) ist deshalb wohl erfüllt, weil die Verweigerung des Zugangs zu den gemeinsamen Ergebnissen eine Produktions- oder Absatzbeschränkung für die betroffene Partei darstellt, nachdem die in Spezialisierung durchgeführte Verwertungsphase (vgl. Art.1 (1) (o)) beendet ist; denn dann gilt die Ausnahme des Art. 5 (b) (iii) nicht mehr.</p> <p>Liegt aber eine Kernbeschränkung vor, hält es die Kommission jedenfalls grundsätzlich - auch im Kontext von anderen GVOen - für eher schwierig bzw. für die Ausnahme, dass die betreffende Beschränkung von der Legal Ausnahme profitieren kann. Im Übrigen wird es den Parteien nach Art. 101 (3) AEUV regelmäßig schwer fallen, darzulegen und zu beweisen, dass die betreffenden Wettbewerbsbeschränkungen „un-erlässlich“ sind (LL, Rn. 142). Der weite Anwendungsbe- reich der F&E-GVO (siehe oben) zusammen mit den positiven Anwendungsvoraussetzungen nach Art. 3 (siehe unten)</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				führt in der Praxis zu erhebliche Rechtsunsicherheit für Fälle, in denen die Voraussetzungen des Art. 3 nicht erfüllt ist.
5	Positive Anwendungsvoraussetzungen - konkret für gewisse Formen der gemeinsamen Verwertung	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3	<p>Die Anwendungsvoraussetzungen für die (a) Auftragsforschung passen nicht. In der Anwendung der GVO führt dieser Punkt regelmäßig zu praktischen Problemen. Deshalb sollte die Auftragsforschung nicht in den Anwendungsbereich der F&E-GVO fallen (siehe oben).</p> <p>Die Anwendungsvoraussetzungen für (b) F&E Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern sind nicht erforderlich, weil hier keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu befürchten sind. Deshalb sollte, will man überhaupt an positiven Anwendungsvoraussetzungen iSv Art. 3 festhalten (siehe oben), Art. 3 jedenfalls nicht für F&E-Vereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern gelten. Vorzugswürdig wäre es, statt des Art. 3 unterschiedliche Kernbeschränkungen für (a) Wettbewerber und (b) Nicht-Wettbewerber einzuführen (siehe unten).</p>
6	Positive Anwendungsvoraussetzungen - Relevanz der vorgesehenen Ausnahmen	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3 (2) Sätze 2-4, Art. 4, LL	<p>Die Ausnahmen bzw. Einschränkungen zum Prinzip des unbeschränkten Zugangs zu den Ergebnissen für alle Parteien sind nicht ausreichend. Im Einzelnen:</p> <p>(1) Eine Beschränkung des Zugangs insbesondere im Zusammenhang mit der Spezialisierung bei der Verwertung (Art. 3 (2) Satz 2) ist nur für die Dauer der Freistellung (Art. 4 - 7 Jahre ab Inverkehrbringen bei gemeinsamer Verwertung) zulässig. Sollte also die Freistellung der F&E-GVO entfallen, weil die Freistellungsdauer oder die Marktanteilsschwellen</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				<p>nach Art. 4 überschritten sind, müsste ab dann ein unbeschränkter Zugang zu den Ergebnissen gewährt werden, es sei denn die Parteien können darlegen, dass darin keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 (1) AEUV liegt bzw. diese von der Legalausnahme des Art. 101 (3) profitiert. Vertragstechnisch bedeutet das, dass für die Zeit nach Ende der Spezialisierungsphase Regelungen zur Gewährung eines unbegrenzten Zugangs vorgesehen werden müssen, weil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zwischen Nicht-Wettbewerbern) schließlich nicht absehbar ist, wie hoch die Marktanteile nach den 7 Jahren ab Inverkehrbringen sein werden (siehe Art. 4 (3)).</p> <p>(2) Die Möglichkeit des beschränkten Zugangs zu den Ergebnissen nur weitere Forschung und Entwicklung (und nicht Verwertung) (Art. 3 (2) Satz 3) ist von geringer praktischer Relevanz. Denn Forschungsinstitute und Hochschulen sind in der Praxis typischerweise auch im Bereich der Verwertung (Auslizenzierung, vgl. Art. 1 (1) (g)) ihrer Forschungsergebnisse tätig. Nach dem Deutschen Hochschulgesetz ist dies sogar eine Verpflichtung.</p> <p>(3) Der Umstand, dass es keine Pflicht zur kostenlosen Zugangsgewährung zu den Ergebnissen gibt (Art. 3 (2) 4. Satz), also von der betreffenden Partei eine angemessene Vergütung gefordert werden kann, kann Unternehmen veranlassen, nicht mit weniger finanzkräftigen (aber uU sehr innovativen) Unternehmen gemeinsame F&E-Vereinbarungen zu treffen, weil sie dann von diesen kleinere Vertragspartnern auch nur eine (deren Finanzstärke entsprechende) geringere Vergütung (Lizenzgebühr) für die Ergebnisse verlangen können. Klarstellungen in den LL bieten sich an.</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
7	Positive Freistellungsvoraussetzung - Abgrenzung Zugang zu den Ergebnissen und exklusive Rechteeinräumung	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 3 (2) Satz 1 LL	Da es für den uneingeschränkten Zugang ausreicht, dass eine Lizenz dem Vertragspartner gewährt wird (Art. 1 (1) (o)), ist in den LL klarzustellen, dass dem Erfordernis des uneingeschränkten Zugang zu den Endergebnissen für alle Parteien dann nicht Genüge getan ist, wenn - was in F&E-Verträgen regelmäßig der Fall ist - die Eigentumsrechte an den Ergebnissen (IP-Rechten) aus der gemeinsamen F&E exklusiv unter den Vertragsparteien aufgeteilt werden (ohne dass der jeweils anderen Partei zumindest eine Nutzungslizenz eingeräumt wird).
8	Kernbeschränkungen	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	Art. 5	Es sollte - wie bei der TT-GVO - zwischen F&E-Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und Nicht-Wettbewerbern unterschieden werden (siehe oben).
	Informationsaustausch			
9	Anwendungsbereich der LL – Erfassung einseitiger Offenlegung von Informationen	Entwicklung in der Praxis des Bundeskartellamts	LL Rn. 62 f.	Die LL beschränken sich nicht auf den gegenseitigen Informationsaustausch, sondern stellen ausdrücklich fest, dass auch eine einseitige Offenlegung von Informationen als abgestimmte Verhaltensweise gewertet und so potentiell gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen kann. Von einem solchen Verstoß könne im Allgemeinen jedoch nicht ausgegangen werden, wenn die einseitige Bekanntmachung in wirklich öffentlicher Weise erfolgt. Fraglich ist, ob an diesem Grundsatz noch festgehalten werden kann. So hat etwa das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung „Zement und Transportbeton“ (Juli 2017, Az. B1 – 73/13) festgestellt, dass Preiserhöhungsroundschreiben jedenfalls geeignet sind, die Koordination der Anbieter

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				zu vereinfachen. Das BKartA hat sich damit der kritischen Einschätzung anderer europäischer Kartellbehörden angeschlossen (Rn. 629 f. des Berichts). Inwieweit dieses „Signaling“ und verwandte Modelle unter das Kartellverbot fallen, sollte in einem neu eingefügten Kapitel in den LL thematisiert werden, da der zunehmenden Bedeutung in der Praxis nur auf diesem Wege Rechnung getragen werden kann.
10	Relevanz des Marktumfelds	Abgleich mit der Rechtsprechung	LL Rn. 58, 77, 87	<p>Der EuGH unterschied in den Urteilen „John Deere“ und „Ford New Holland“ bei der Beurteilung von Marktinformationssystemen noch danach, ob es um einen wettbewerbsintensiven oder einen oligopolistisch geprägten Markt handelt.</p> <p>In den LL beschränken sich die Ausführungen zu diesem Aspekt auf die Feststellung, dass wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen dann wahrscheinlicher seien, wenn die beteiligten Unternehmen einen hinreichend großen Teil des relevanten Marktes abdecken bzw. dass eine Reihe von Markteigenschaften (Konzentration, Transparenz, Stabilität, Symmetrie, Komplexität) für die Beurteilung eine Rolle spielen. Hier scheint für die Praxis eine Klärung vonnöten, wann auch auf nicht oligopolistisch geprägten Märkten die Gefahr einer Kollusion besonders ausgeprägt ist und in der Folge das Kartellverbot greifen würde.</p>
11	Geltungsbereich der LL – Hub-and-Spoke-Konstellationen	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	LL Rn. 55	<p>In den Grundsätzen der LL wird klargestellt, dass auch der indirekte Informationsaustausch über einen Dritten erfasst werden sollte.</p> <p>Jedoch beschränken sich die Ausführungen zu diesen Hub-and-Spoke-Konstellationen auf diese Feststellung. Für eine</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				Anwendung der LL in der Beratungspraxis ist diese Feststellung wenig hilfreich. Es ist erforderlich, dass in einem gesonderten Kapitel auch auf die wettbewerbliche Beurteilung dieser Konstellationen eingegangen würde. Insbesondere sollte geklärt werden, ob die Unterschiede im Vergleich zu einem direkten Informationsaustausch im Ergebnis auch eine abweichende kartellrechtliche Beurteilung nach sich ziehen, oder ob die Ausführungen zum direkten Informationsaustausch gleichsam für den indirekten Austausch gelten.
12	Merkmale des Informationsaustauschs – Kontext / Hintergrund	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	LL Rn. 86 ff.	<p>Die LL beurteilen die Kartellrechtskonformität anhand unterschiedlicher Merkmale des Informationsaustauschs. Ergänzend zu den bereits bestehenden Aspekten könnte der Anlass oder der Kontext des Informationsaustauschs als weiterer Punkt aufgenommen werden, um insbesondere den Informationsaustausch im Rahmen von Zusammenschlussvorhaben gesondert zu erfassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang besonders praxisrelevant und aus diesem Grund dringend klarstellungsbedürftig sind der Umgang und die genaue Ausgestaltung von Chinese Walls. Hinsichtlich der Anforderungen in diesem Bereich werden Unternehmen derzeit im Unklaren gelassen und auch die Beratungstätigkeit ist von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Die LL sollten zur Erlangung bestmöglicher Rechtssicherheit beitragen und zu dieser Thematik Stellung nehmen.</p>
13	Würdigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV – Benchmarking-Systeme	Praktische Erfahrungen in der Anwendung	LL Rn. 101, 108	Zur kartellrechtlichen Beurteilung des in der Praxis äußerst relevanten Benchmarkings ist eine Konkretisierung der LL notwendig. Die LL führen aus, dass ein Benchmarking-System nicht gegen Art. 101 AEUV verstoße, wenn es unter Verarbeitung aggregierter Daten erfolgt. Da auch in diesen

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				<p>Fällen das System für die Unternehmen zielführend sei, sei der Austausch nicht-aggregierter Daten nicht erforderlich. Im Umkehrschluss legt dies nahe, dass ein Benchmark-System mit nicht-aggregierten Daten kartellrechtswidrig ist.</p> <p>Ein Effizienzgewinn in Form eines „Lernen vom Besten“ ist in diesen Fällen weiter ausgeschlossen, da „der Beste“ nicht identifizierbar ist. Dies zeigt, dass die allgemeinen Grundsätze des Informationsaustauschs auf Benchmarking zumindest nicht vollständig passen. Der Kommission ist zu empfehlen, genau zu prüfen, ob und inwieweit für das Benchmarking nicht besondere, in einem separaten Kapitel darzustellende Grundsätze gelten sollten.</p>
14	Berücksichtigung der Digitalisierung, speziell von Algorithmen	Digitalisierung		<p>Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung befinden sich die aus dem Jahr 2001 stammenden LL naturgemäß nicht mehr in jeglichen Gebieten auf dem aktuellen Stand. In den letzten zwanzig Jahren haben sich Unternehmen umfassend digitalen Möglichkeiten zur Verbesserung und Erweiterung ihrer Strategien bedient. Diesen Veränderungen muss eine überarbeitete Fassung der LL Rechnung tragen.</p> <p>Zuvörderst betrifft dies die Einbindung künstlicher Intelligenz in den Informationsaustausch. Etwa im Rahmen der Preissetzung finden zunehmend Algorithmen Anwendung, die eine automatisierte Anpassung des Preises vorzunehmen in der Lage sind. Da durch die Einbindung von Algorithmen die Kollusionsgefahr – wie gegenwärtig hinreichend in der Lit. diskutiert bzw. erörtert wird – erhöht werden kann, ist es zwingend erforderlich, genaue Regeln für den Einsatz und die Ausgestaltung von Algorithmen aufzustellen. Nur auf</p>

	Thema	Wichtigste Entwicklung / Veränderung	Referenz in GVO bzw. LL	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
				diesem Wege können die LL mit der wirtschaftlichen und unternehmerischen Entwicklung Schritt halten.
15	Bereichsspezifische Regelungen	Wegfall der Versicherungs-GVO	LL Rn. 18	<p>Die möglichen potentiellen Effizienzen, die mit einem Informationsaustausch einhergehen können, sollten zumindest je nach einem typisierten Anwendungsfall differenziert werden.</p> <p>In der GVO für den Bereich der Versicherungen (VO 358/2003) wurde dieser Branche gesondert Rechnung getragen. Mittlerweile ist diese ausgelaufen, die LL berufen sich jedoch noch auf diese sektorspezifischen Regeln. Gerade Informationsaustausch etwa in der Versicherungsbranche – dieser Gedanke lässt sich auch auf andere Finanzdienstleister (z.B. Banken) übertragen – kann effizienzfördernde Wirkungen haben, die der Versicherungsgemeinschaft zugutekommen können. Dies gilt etwa für den Austausch von rein kundenbezogenen Daten (z.B. Schadenshäufigkeiten, persönliche Auffälligkeiten), die zu einer risikogerechten Prämierung beitragen, ohne dass wettbewerbsbeschränkende Effekte zu erwarten sind.</p> <p>Hier darf es nicht dazu kommen, dass in der Zukunft eine entsprechende Guidance fehlt.</p>